



Internationaler Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren

Juli 2015 (deutsche Übersetzung)

Internationales Paralympisches Komitee

Adenauerallee 212-214 Tel. +49 228 2097-200
53113 Bonn Fax +49 228 2097-209

www.paralympic.org
info@paralympic.org

Einleitung

Der IPC-Klassifizierungscode für AthletInnen („der Code“) soll vor allem das Vertrauen in das Klassifizierungssystem festigen und die Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von AthletInnen fördern. Zu diesem Zweck bestimmt der Code Richtlinien und Verfahren für alle sportlichen Disziplinen und stellt Grundsätze auf, die in allen paralympischen Sportarten Anwendung finden sollen.

Der Code wird durch die fünf internationalen Standards ergänzt, die technische und betriebstechnische Normen für bestimmte Aspekte der Klassifizierung festlegen und die anschließend von allen Unterzeichnerorganisationen in einer Weise umzusetzen sind, dass die Sportler und alle anderen Gruppen innerhalb der paralympischen Bewegung deren Prinzipien verstehen und Vertrauen in sie entwickeln können.

Die Befolgung dieser internationalen Standards ist obligatorisch. Der vorliegende Internationale Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren ist im Zusammenhang mit dem Code sowie den übrigen Internationalen Standards zu lesen und zu verstehen.

Ziel

Der Code verpflichtet die internationalen Sportfachverbände zur Integration eines Verfahrens in ihr Regelwerk, mit dessen Hilfe die Ergebnisse und die verfahrenstechnische Abwicklung einer Bewertung von AthletInnen angefochten werden können (ein „Protest“ bzw. ein „Einspruch“). Der vorliegende International Standard setzt obligatorische Regeln und Normen für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren fest.

Der Internationale Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren soll gewährleisten, dass die verschiedenen internationalen Sportfachverbände die betreffenden Verfahren einheitlich regeln und abwickeln.

Definitionen

Der vorliegende Internationale Standard verwendet die Definitionen des Codes.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die internationalen Sportfachverbände sind dazu verpflichtet, in ihren Klassifizierungsregeln und anderen, einschlägig relevanten Regeln Bestimmungen festzulegen, welche die Einlegung und die anschließende Beilegung von Protesten und Einsprüchen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Internationalen Standards gewährleisten.

Teil 1. Proteste

2 Definitionen eines Protests

- 2.1 Proteste können gegen die Zuordnung von AthletInnen zu einer Wettkampfklasse eingelegt werden. Gegen Zuweisungen von Behinderungskategorien sind keine Proteste möglich.
- 2.2 Gegen die Zuordnung von AthletInnen zu Wettkampfklasse Not Eligible (NE = nicht teilnahmeberechtigt) kann kein Protest eingelegt werden.

[Anmerkung zu Artikel 2.2: Gegen die Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, AthletInnen der Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zuzuordnen, weil die betreffenden AthletInnen entweder kein gesundheitliches Problem, das eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung schafft, oder keine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung aufweisen, kann kein Protest eingelegt werden. Ordnet ein Klassifizierungsgremium AthletInnen der Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zu, weil die betreffenden AthletInnen nicht den erforderlichen Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung aufweisen, sind die Bestimmungen von Artikel 8 des Internationalen Standards für die Bewertung von AthletInnen anzuwenden.]

- 2.3 Wird ein Protest gegen die Zuordnung einer Wettkampfklasse eingelegt, hat der für die betreffende Zuordnung verantwortliche internationale Sportfachverband das entsprechende Protestverfahren einzuleiten und abzuwickeln.
- 2.4 Proteste sind so abzuwickeln, dass ihre Auswirkung auf die Teilnahme an dem betreffenden Wettbewerb, den Wettkampfzeitplan und die Ergebnisse so weit wie möglich reduziert wird.
- 2.5 Die internationalen Sportfachverbände sind dazu verpflichtet, in ihren Klassifizierungsregeln und anderen, einschlägig relevanten Regeln durch die Festlegung entsprechender Bestimmungen klarzustellen, welche Auswirkungen die nachträgliche, im Gefolge eines erfolgreichen Protests vorgenommene Veränderung einer Wettkampfklasse von AthletInnen auf die Ergebnisse und Preisverleihung des betreffenden Wettbewerbs hat.

3 Zur Einlegung von Protesten berechtigte Parteien

- 3.1 Proteste können ausschließlich von den folgenden Parteien eingelegt werden:
- 3.1.1 von nationalen Gremien; und
- 3.1.2 internationalen Sportfachverbänden.

[Anmerkung zu Artikel 3: Der Klassifizierungscode des Jahres 2007 gewährte den nationalen Gremien das Recht, im Namen der von ihnen repräsentierten AthletInnen einen Protest einzulegen. Dieses Recht wird von dem vorliegenden Internationalen Standard bestätigt. Gemäß dem alten Code konnten nationale Gremien ebenfalls einen Protest gegen die Zuweisung von Wettkampfklassen an AthletInnen anderer Nationen einlegen. Dies gilt nicht mehr für den Code des Jahres 2017 und die Internationalen Standards, und die entsprechenden Bestimmungen sind durch ein neues Verfahren ersetzt worden, bei dem die internationalen Sportfachverbände mit einem entsprechenden Protest einschreiten können – unter Umständen auch auf Veranlassung eines nationalen Gremiums, das die Zuordnung bestimmter AthletInnen anderer Nationen zu ihren Wettkampfklassen zu prüfen wünscht.]

4 Proteste nationaler Gremien

- 4.1 Nationale Gremien können im Namen der von ihnen repräsentierten AthletInnen Proteste einlegen. AthletInnen selbst können ohne die entsprechende Zustimmung ihres internationalen Sportfachverbands keinen Protest einreichen.

[Anmerkung zu Artikel 4.1: AthletInnen können einen Protest nur mit Wissen und Unterstützung ihres nationalen Gremiums einlegen. Dementsprechend legt der vorliegende Standard fest, dass ausschließlich die nationalen Gremien, nicht die AthletInnen, einschlägig vorgehen können. Es lassen sich jedoch Beispiele für Sachlagen konstruieren, unter denen dies aus praktischen Gründen nicht zweckmäßig wäre – z.B. bei internationalen Wettbewerben, an denen AthletInnen unabhängig von ihren nationalen Gremien an den Start gehen. Es ist möglich, dass die internationalen Sportfachverbände den AthletInnen bei den betreffenden Wettbewerben Verfahren zur Bewertung und damit ggf. auch Möglichkeiten anbieten, gegen die Ergebnisse der betreffenden Verfahren „direkte“ Proteste einzulegen. Der vorliegende Internationale Standard ist dahingehend auszulegen, dass er Proteste nationaler Gremien ebenso umfasst wie diese „direkten“ Proteste.]

- 4.2 Nationale Gremien können Proteste gegen die Zuordnung von Wettkampfklassen aller von ihnen repräsentierten AthletInnen einlegen, denen zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Wettbewerbsregister eine Wettkampfklasse mit der Behinderungskategorie New (N) oder Review (R) zugewiesen ist.

[Anmerkung zu Artikel 4.2: Die internationalen Sportfachverbände und Organisationskomitees von Wettbewerben erteilen Meldung, wenn die AthletInnen in das Teilnahmeregister des betreffenden Wettbewerbs eingetragen worden sind. Die nationalen Gremien können bei dem betreffenden Wettbewerb gegen die Wettkampfklassen von AthletInnen protestieren, die mit den Behinderungskategorien New oder Review zur Teilnahme angemeldet wurden und denen in der Folge die Behinderungskategorie Confirmed zugewiesen wurde. Dies gilt nicht für AthletInnen mit der Behinderungskategorie Fixed Review Date.]

- 4.3 Proteste nationaler Gremien sind bei dem betreffenden Wettbewerb einzureichen, nicht an einem wettkampffernen Schauplatz von Bewertungen entsprechend dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen.
- 4.4 Das nationale Gremium, das den Protest unterbreitet, hat zu gewährleisten, dass der betreffende Protest allen einschlägig erforderlichen verfahrenstechnischen Anforderungen entspricht.
- 4.5 Nationale Gremien können keine Proteste gegen die Zuweisung von Wettkampfklassen an AthletInnen einreichen, die von einem anderen nationalen Gremium vertreten werden. Nationale Gremien, welche die Zuweisung von Wettkampfklassen an AthletInnen anderer nationaler Gremien anfechten wollen, müssen hierzu gemäß den einschlägigen Vorkehrungen des vorliegenden Internationalen Standards den betreffenden internationalen Sportfachverband einschalten.

[Anmerkung zu Artikel 4.5: Nationalen Gremien ist es nicht möglich, direkt einen Protest gegen die Zuweisung von Wettkampfklassen an AthletInnen anderer nationaler Gremien einzulegen. Nationale Gremien, die eine Zuweisung von Wettkampfklassen an AthletInnen anderer Landesverbände anfechten wollen, müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Internationalen Standards den betreffenden internationalen Sportfachverband zur Einlegung eines solchen Protestes veranlassen. Die internationalen Sportfachverbände können Richtlinien zum Umgang mit entsprechenden Anträgen erstellen.]

- 4.6 Die internationalen Sportfachverbände müssen einen zeitlichen Rahmen festlegen, innerhalb dessen die nationalen Gremien Proteste bei Wettbewerben einlegen können.

[Anmerkung zu Artikel 4.6: Dieser zeitliche Rahmen hat den Umständen angemessen zu sein und innerhalb des betreffenden Wettbewerbszeitraums zu fallen.]

- 4.7 Proteste gegen die Zuweisung von Wettkampfklassen an AthletInnen, die sich gemäß dem Urteil eines Klassifizierungsgremiums einer Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung ihres Erstaufttritts unterziehen müssen, können von den betreffenden nationalen Gremien vor oder nach dem

betreffenden Erstauftritt eingereicht werden. Erfolgt ein entsprechender Protest vor dem Erstauftritt, sind die betreffenden AthletInnen erst nach der vollständigen Abwicklung des Protestverfahrens startberechtigt.

[Anmerkung zu Artikel 4.7: AthletInnen, für die gemäß dem Internationalen Standard für die Bewertung von AthletInnen ein Bewertungsverfahren zu erfolgen hat, können einer Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung unterzogen werden. Entsprechende Beurteilungen werden stets bei dem Erstauftritt der betreffenden AthletInnen vorgenommen. Nationale Gremien können einen Protest vor oder nach diesem Erstauftritt einlegen, aber wenn der Protest vor dem Erstauftritt erfolgt ist, können die betreffenden AthletInnen erst nach der Abwicklung des Protestverfahrens an Wettbewerben teilnehmen. Wird ein Protest vor dem Erstauftritt eingelegt und nach dem Erstauftritt eine Wettkampfklasse zugeordnet, kann die entsprechende Entscheidung nicht durch weitere Rechtsmittel angefochten werden.]

5 Verfahren zur Abwicklung von Protesten nationaler Gremien

5.1 Proteste nationaler Gremien sind durch Ausfüllen eines Protestformulars einzulegen. Entsprechende Protestformulare sind von den jeweiligen internationalen Sportfachverbänden zu gestalten. Diese Formulare müssen jedoch den folgenden Mindestanforderungen genügen und die folgenden Elemente aufweisen:

- 5.1.1 Name und Sportart der AthletInnen, auf deren Wettkampfklassen sich der Protest bezieht;
- 5.1.2 die Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung und/oder eine Kopie der angefochtenen Entscheidung;
- 5.1.3 eine Begründung des eingelegten Protests und eine Darstellung der Grundlagen, auf die sich das protestierende nationale Gremium bei der Anfechtung der Entscheidung beruft;
- 5.1.4 ggf. eine vom internationalen Sportfachverband erhobene, im Zusammenhang mit der Einlegung von Protesten vom nationalen Gremium zu entrichtende Gebühr („die Protestgebühr“).

[Anmerkung zu Artikel 5.1: Die nationalen Gremien haben unter allen Umständen Gründe für ihre Entscheidung darzulegen, das Urteil eines Klassifizierungsgremiums durch Einlegung eines Protestes anzufechten. Eine einfache Erklärung, mit dem Urteil des Klassifizierungsgremiums nicht einverstanden bzw. der Auffassung zu sein, das Klassifizierungsgremium habe eine falsche Wettkampfklasse zugewiesen oder die Profile der betreffenden Wettkampfklassen nicht korrekt angewendet, reicht nicht aus. Die nationalen Gremien können vom betreffenden internationalen Sportfachverband oder vom Organisationskomitee des betreffenden Wettbewerbs zur Zahlung einer Protestgebühr für den von ihnen eingereichten Protest veranlasst werden. Ob eine solche Gebühr zu zahlen ist, liegt – ebenso wie die Höhe der ggf. zu entrichtenden Gebühr – im Ermessen der einzelnen internationalen Sportfachverbände. Wird jedoch eine entsprechende Gebühr verlangt, hat diese den Umständen angemessen zu sein und nicht als künstliche Hürde zur Verhinderung legitimer Proteste zu dienen.]

5.2 Alle Dokumente und sonstigen Beweismittel, auf die im Protestformular Bezug genommen wird, haben als Anhang zu dem betreffenden Protestformular oder so bald wie möglich nach Einreichung des Protestformulars eingereicht zu werden.

[Anmerkung zu Artikel 5.2: Hierzu zählen z.B. Kopien medizinischer Dokumente, Ergebnisse sportlicher Wettbewerbe und Aufzeichnungen der Sportfachverbände.]

5.3 Das Protestformular ist mitsamt der begleitenden Erklärung und Dokumente sowie ggf. einer zu entrichtenden Protestgebühr innerhalb der entsprechend vom zuständigen internationalen Sportfachverband festgesetzten Frist an den Leitenden Klassifizierungsbeauftragten des betreffenden Wettbewerbs zu übergeben. Nach Empfang des Protestformulars und der gemäß vorliegendem Internationalen Standard ebenfalls einzureichenden Informationen und/oder Dokumente hat der Leitende Klassifizierungsbeauftragte eine Prüfung des Protests vorzunehmen.

- 5.3.1 Ist der Leitende Klassifizierungsbeauftragte der Auffassung, dass der eingelegte Protest nicht hinreichend durch einschlägige Beweismittel untermauert worden ist und/oder anderweitig nicht den einschlägigen verfahrenstechnischen Vorschriften entspricht, hat er den Protest abzulehnen und alle betroffenen Parteien entsprechend in Kenntnis zu setzen. Der Leitende Klassifizierungsbeauftragte hat in diesen Fällen dem betreffenden nationalen Gremium so schnell wie möglich eine schriftliche Begründung seiner Entscheidung zur Ablehnung des Protests zu übermitteln. Alle ggf. entrichteten Protestgebühren werden einbehalten.
- 5.3.2 Hat der Leitende Klassifizierungsbeauftragte einen Protest abgelehnt, kann das betreffende nationale Gremium den Protest nach Behebung der vom Leitenden Klassifizierungsbeauftragten beanstandeten Mängel – erneut einreichen. Der zeitliche Rahmen für eine solche Wiedereinreichung abgelehnter Prozesse ist von den jeweiligen internationalen Sportfachverbänden festzulegen und hat den Bestimmungen des vorliegenden Internationalen Standards zu entsprechen.
- 5.3.3 Gelangt der Leitende Klassifizierungsbeauftragte zu der Auffassung, dass der eingelegte Protest hinreichend durch einschlägige Beweismittel untermauert worden ist und den einschlägigen verfahrenstechnischen Vorschriften entspricht, hat er den Protest anzunehmen. Im Gefolge einer Annahme von Protesten:
- 5.3.3.1 bleibt die durch den Protest angefochtene Zuweisung von Wettkampfklassen betreffender AthletInnen unter dem Vorbehalt des Protestverfahrens zunächst in Kraft; die Behinderungskategorie der betreffenden AthletInnen ist jedoch (ggf.) auf Review (R) zu ändern;
- 5.3.3.2 der Leitende Klassifizierungsbeauftragte zur Abwicklung des Protestverfahrens hat so schnell wie möglich ein Protestschiedsgericht zu ernennen, das insofern praktisch möglich im Rahmen des Wettbewerbs zusammenzutreten hat, bei dem der betreffende Protest eingereicht wurde.
- 5.3.4 Der Klassifizierungsleiter und/oder der Leitende Klassifizierungsbeauftragte haben alle betroffenen Parteien über das Datum und den Schauplatz der vom Protestschiedsgericht vorzunehmenden Bewertung von AthletInnen in Kenntnis zu setzen.

6 Proteste internationaler Sportfachverbände

- 6.1 Den internationalen Sportfachverbänden steht es jederzeit frei, gegen jede Zuordnung von Wettkampfklassen für die von ihnen repräsentierten AthletInnen einen Protest einzulegen.
- 6.2 Internationale Sportfachverbände können entsprechende Proteste einlegen, wenn sie gute Gründe zu der Annahme haben, dass die bestimmten AthletInnen zugewiesenen Wettkampfklassen nicht die Fähigkeit der betreffenden AthletInnen zur Verrichtung der für die entsprechende Sportart grundlegend erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe reflektieren.

[Anmerkung zu Artikel 6: Artikel 6 verleiht den internationalen Sportfachverbänden eine begrenzte Vollmacht zur Gewährleistung der Integrität von Wettkampfklassen, die ihrerseits den fairen Ablauf von Wettbewerben garantiert und für die Ungewissheit ihrer Ergebnisse sorgt. Die Vollmacht zum Eingriff ist nur dann zu nutzen, wenn ohne einen entsprechenden Eingriff bestimmten AthletInnen ein unfairer Nachteil entstünde. Insbesondere haben die internationalen Sportfachverbände die Zahl von Protesten zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit bestimmten AthletInnen eingereicht werden. Ebenso sind die Motive der Parteien zu berücksichtigen, welche die internationalen Sportfachverbände zur Einlegung einschlägiger Proteste veranlasst haben. Entsprechende Proteste sind oft auf offenkundige und permanente Veränderungen des Ausmaßes von Beeinträchtigungen und/oder der Fähigkeit von AthletInnen zurückzuführen, die für die betreffende Sportart grundlegend erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe zu verrichten. Möglich ist aber auch, dass ein Klassifizierungsgremium einen deutlichen und offenkundigen Fehler gemacht hat oder gemacht zu haben

scheint, durch den bestimmten AthletInnen eine Wettkampfklasse zugeordnet worden ist, die nicht ihre einschlägigen Fähigkeiten reflektiert.]

7 Verfahren zur Abwicklung von Protesten internationaler Sportfachverbände

- 7.1 Der Klassifizierungsleiter des betreffenden internationalen Sportfachverbands hat das betroffene nationale Gremium so schnell wie möglich über das anstehende Protestverfahren zu benachrichtigen.
- 7.2 Der Klassifizierungsleiter hat das betroffene nationale Gremium über die Begründung des Protestes und die Grundlagen für seine eigene Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die Rechtmäßigkeit des Protestes anzuerkennen.
- 7.3 Bei Einlegung eines Protestes durch einen internationalen Sportfachverband:
 - 7.3.1 bleibt die durch den Protest angefochtene Zuweisung von Wettkampfklassen betreffender AthletInnen unter dem Vorbehalt des Protestverfahrens zunächst in Kraft; die Behinderungskategorie der betreffenden AthletInnen ist jedoch (ggf.) auf Review (R) zu ändern;
 - 7.3.2 ist ein Protestschiedsgericht zur schnellstmöglichen Verhandlung des Protestes und Abwicklung des Protestverfahrens zu ernennen;
- 7.4 Leitende Klassifizierungsbeauftragte können im Namen des betreffenden internationalen Sportfachverbands bei Wettbewerben einen Protest einlegen, insofern dies im Interesse einer fairen und gleichen Behandlung aller AthletInnen erforderlich ist.

[Anmerkung zu Artikel 7.4: Es sind Umstände denkbar, unter denen aus Gründen des Zeitmangels ein Leitender Klassifizierungsbeauftragter im Namen des betreffenden internationalen Sportfachverbands einen Protest einlegen kann, z.B. wenn das Klassifizierungsgremium einen deutlichen und offenkundigen Fehler gemacht hat, in dessen Folge – insofern der betreffende Fehler nicht sofort korrigiert wird – AthletInnen ein unfairer Nachteil entstünde und die Integrität des Wettbewerbs gefährdet wäre. Entsprechende Interventionen sind als Notfallmaßnahmen in Fällen zu betrachten, in denen die Einlegung eines Protestes durch den internationalen Sportfachverband wünschenswert, aber praktisch nicht machbar ist.]

8 Abwicklung von Protestverfahren: das Protestschiedsgericht

- 8.1 Leitende Klassifizierungsbeauftragte können im Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikel eine oder mehrere der Dienstpflichten von Klassifizierungsleitern übernehmen, wenn sie vom betreffenden Klassifizierungsleiter einschlägig bevollmächtigt worden sind.
- 8.2 Der Klassifizierungsleiter hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Codes und des Internationalen Standards über die Zusammensetzung von Klassifizierungsgremien ein Protestschiedsgericht zu ernennen.
- 8.3 Protestschiedsgerichte sind unter Ausschluss von Personen zu bilden, die:
 - 8.3.1 dem Klassifizierungsgremium angehört haben, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat; oder
 - 8.3.2 einem Klassifizierungsgremium angehört haben, das innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten vor dem Datum der angefochtenen Entscheidung ein Verfahren zur Bewertung der AthletInnen vorgenommen hat, deren Wettkampfklasse Gegenstand des Protestes ist, es sei denn, das betroffene nationale Gremium stimmt der Mitwirkung der betreffenden Person im Protestschiedsgericht ausdrücklich zu.

[Anmerkung zu Artikel 8.3: Diese Einschränkungen sollen gewährleisten, dass die Risiken eines Interessenkonfliktes nach Möglichkeit verringert werden. Das betroffene nationale Gremium kann jedoch durch seine Zustimmung zu der Mitwirkung einer solchen Person den betreffenden Vorbehalt außer Kraft setzen. Dies

kann z.B. in Situationen nützlich sein, in denen anderweitig das Protestverfahren im Rahmen des betreffenden Wettbewerbs nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.]

- 8.4 Der Klassifizierungsleiter hat alle gemeinsam mit dem Protestformular eingereichten Dokumente an das Protestschiedsgericht weiterzuleiten. Der Klassifizierungsleiter muss alle betroffenen Parteien über Datum und Schauplatz der relevanten, vom Protestschiedsgericht vorzunehmenden Elemente des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen in Kenntnis setzen.
- 8.5 Das Protestschiedsgericht hat die relevanten Elemente des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen vorzunehmen. Das Protestschiedsgericht kann Ermittlungen über den Leitenden Klassifizierungsbeauftragten und das Klassifizierungsgremium veranlassen, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat, insofern die betreffenden Ermittlungen das Protestschiedsgericht in die Lage versetzen, das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen in fairer und transparenter Weise durchzuführen.

[Anmerkung zu Artikel 8.5: Diese Ermittlungen sollen gewährleisten, dass das Protestschiedsgericht über alle Umstände des ersten Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen informiert ist und mit den Streitfragen vertraut ist, auf die sich der Protest bezieht.]

- 8.6 Das Protestschiedsgericht wird (nach Möglichkeit) eine Wettkampfklasse und eine Behinderungskategorie festsetzen. Alle betroffenen Parteien sind nach Beendigung des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen so schnell wie möglich über die einschlägigen Entscheidungen des Protestschiedsgerichts in Kenntnis zu setzen.
- 8.7 Die Entscheidung des Protestschiedsgerichts ist rechtskräftig. Gegen sie kann kein weiterer Protest von einem nationalen Gremium eingelegt werden.

[Anmerkung zu Artikel 8.7: Die Entscheidung des Protestschiedsgerichts ist bindend und rechtskräftig für die betroffenen AthletInnen. Sie kann allerdings von dem betreffenden internationalen Sportfachverband durch einen weiteren Protest angefochten werden.]

9 Bestimmungen für Fälle, in denen kein Protestschiedsgericht gebildet werden kann

- 9.1 Wenn die Verfahren zur Abwicklung der bei einem Wettbewerb eingelegten Proteste nicht im Rahmen des betreffenden Wettbewerbs ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ist wie folgt vorzugehen:
 - 9.1.1 Die AthletInnen, deren Wettkampfklasse der Gegenstand des Protestes ist, dürfen an dem betreffenden Wettbewerb – bis zur Abwicklung des Protestverfahrens – in der ihnen zugeteilten, angefochtenen Wettkampfklasse teilnehmen;
 - 9.1.2 zur Gewährleistung einer schnellstmöglichen Abwicklung des Protestverfahrens sind alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

[Anmerkung zu Artikel 9: Der vorliegende Artikel berücksichtigt den Umstand, dass eine ordnungsgemäße Abwicklung von Protestverfahren nicht bei allen Wettbewerben möglich sein wird, z.B. wenn allen verfügbaren Klassifizierungsbeauftragten durch ihre Tätigkeit bei der Bewertung von AthletInnen die Teilnahme am Protestschiedsgericht versagt ist. In entsprechend gelagerten Fällen ist die Abwicklung des Protestverfahrens auf den nächstmöglichen Termin zu verschieben.]

10 Besondere Vorkehrungen

- 10.1 Die internationalen Sportfachverbände können Vorkehrungen treffen, um die Durchführung (ganz oder teilweise) von Verfahren zur Bewertung von AthletInnen – in Übereinstimmung mit den einschlägigen

Bestimmungen des Internationalen Standards für die Bewertung von AthletInnen – an anderen Orten als den Schauplätzen der Wettbewerbe zu veranlassen

- 10.2 Internationale Sportfachverbände, die eine Zuordnung von Wettkampfklassen in dieser Form gestatten, müssen auch festlegen, ob und in welcher Form sowie wann Proteste gegen entsprechende Zuordnungen eingelegt werden können.

[Anmerkung zu Artikel 10: Die ausschließliche Vornahme von Verfahren zur Bewertung von AthletInnen im Rahmen von Wettbewerben verursacht logistische Probleme und hohe Kosten. Den AthletInnen, internationalen Sportfachverbänden und Ausrichtern von Wettbewerben entstehen substantielle Vorteile durch ein System, das die Ausrichtung entsprechender Bewertungsverfahren auch an ausgewählten wettkampffernen Schauplätzen gestattet. Dies erfordert allerdings, dass die internationalen Sportfachverbände – im Interesse der fairen Behandlung aller AthletInnen und der Integrität sportlicher Wettbewerbe – an den betreffenden Schauplätzen Vorkehrungen für die Einlegung und ordnungsgemäße Abwicklung von Protesten schaffen.]

Teil 2. Einsprüche

11 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- 11.1 Nationalen Gremien, die der Auffassung sind, ein internationaler Sportfachverband habe bei der Anwendung seiner Klassifizierungsregeln eine ungerechte Entscheidung gefällt, steht es frei, durch Einlegung eines Einspruchs gegen die betreffende Entscheidung eine Prüfung zu veranlassen.
- 11.2 Entscheidungen sind als ungerecht einzustufen und außer Kraft zu setzen, wenn sie im Widerspruch zu den in den Klassifizierungsregeln festgelegten verfahrenstechnischen Vorschriften getroffen wurden und wenn sie offenkundige Ungerechtigkeiten schaffen würden.
- 11.3 Einsprüche sind entsprechend dem vorliegenden Internationalen Standard einzulegen und abzuwickeln.
- 11.4 Die internationalen Sportfachverbände haben eine Berufungsinstanz zur Anhörung von Einsprüchen und zur Abwicklung der einschlägigen Verfahren einzurichten. In Sportarten, bei denen das IPC als internationaler Sportfachverband auftritt, und bei IPC-Veranstaltungen unter Beteiligung von Verbänden mehrerer Sportarten einschließlich der Paralympischen Spiele fungiert das IPC Board of Appeal of Classification (das BAC) als Berufungsinstanz.
- 11.5 Allen internationalen Sportfachverbänden steht es frei, das BAC als Berufungsinstanz zur Abwicklung aller Einspruchsverfahren einzusetzen, die im Zusammenhang mit den von ihnen repräsentierten AthletInnen eingeleitet worden sind. Alternativ können sie eine eigene Körperschaft zum Zweck der Abwicklung einschlägiger Verfahren bilden.
- 11.6 Die Berufungsinstanz hat die Vollmacht, die per Einspruch angefochtenen Entscheidungen zu bestätigen oder außer Kraft zu setzen. Berufungsinstanzen können Entscheidungen nicht modifizieren oder ergänzen und insbesondere keine Wettkampfklassen und Behinderungskategorien verändern.
- 11.7 Berufungsinstanzen können die Annahme von Einsprüchen ablehnen, wenn sie der Auffassung sind, dass nicht alle Mittel zur Abhilfe einschließlich, aber nicht ausschließlich von Protestverfahren ausgeschöpft worden sind.

[Anmerkung zu Artikel 11: Die ausdrücklich begrenzte Vollmacht der Berufungsinstanzen zur Prüfung von Entscheidungen ist ein wesentlicher Aspekt der Einspruchsgerichtsbarkeit. Die Zuordnung von Wettkampfklassen ist eine sportspezifische Entscheidung und ist von Personen und Gremien zu fällen, die einschlägig von dem betreffenden internationalen Sportfachverband zugelassen und bevollmächtigt wurden. Diese Entscheidungen können dementsprechend auch nur von einschlägig qualifizierten und bevollmächtigten Personen und Gremien verändert werden. Die Berufungsinstanz kann ausschließlich das Verfahren, das zu der

betreffenden Entscheidung geführt hat, auf Fairness und Übereinstimmung mit den Klassifizierungsregeln prüfen.

Das BAC ist vom IPC zur Abwicklung von Einspruchsverfahren eingerichtet worden. Das IPC kann allen internationalen Sportfachverbänden die Dienste des BAC auf deren Wunsch hin verfügbar machen, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen dem betreffenden internationalen Sportfachverband und dem IPC über die Kosten und die von betreffendem internationalen Sportfachverband für die Nutzung des BAC zu entrichtenden Gebühren. Das IPC hat eine detaillierte Verfahrensordnung zur Regelung der dem BAC angetragenen Streitigkeiten verabschiedet. Das IPC veröffentlicht einen genauen Kosten- und Gebührentarif für die Nutzung des BACs durch die internationalen Sportfachverbände.]

12 Verfahren zur Abwicklung von Einspruchsverfahren

12.1 Nationale Gremien können Einsprüche durch die Versendung eines Einspruchsbescheids an den betreffenden internationalen Sportfachverband geltend machen.

12.2 Einspruchsbescheide müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- 12.2.1 Eingabe innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Verkündung der angefochtenen Entscheidung;
- 12.2.2 Identifizierung der angefochtenen Entscheidung durch Beifügung einer Kopie der betreffenden Entscheidung (wenn schriftlich erfolgt) oder einer kurzen Zusammenfassung;
- 12.2.3 Darlegung der Gründe für den Einspruch;
- 12.2.4 Nennung aller relevanten Dokumente, Beweismittel und Zeugen zur Untermauerung des Einspruchs;
- 12.2.5 Vorlage gemeinsam mit einer ggf. für den Einspruch vom betreffenden internationalen Sportfachverband geforderten Verwaltungsgebühr.

[Anmerkung zu Artikel 12.2: Einsprüche sind innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verkündung der angefochtenen Entscheidung einzureichen, es sei denn, der betreffende internationale Sportfachverband hat eine abweichende Regelung vereinbart.]

12.3 Nach Empfang des Einspruchsbescheids hat der betreffende internationale Sportfachverband – vorausgesetzt, die anfechtende Partei hat alle gemäß Artikel 12.2 erforderlichen Anforderungen erfüllt und alle übrigen Mittel zur Abhilfe ausgeschöpft – den Einspruch an die Berufungsinstanz weiterzuleiten.

[Anmerkung zu Artikel 12.3: Nationale Gremien, welche die Anfechtung einer Zuordnung von Wettkampfklassen durch einen Protest wissentlich versäumt haben, können keinen Einspruch einlegen, wenn sie zum Zeitpunkt der Unterlassung eines Protestes Kenntnis über die Gründe der von ihnen anzufechtenden Entscheidung hatten. Einsprüche können nur eingelegt werden, wenn die betreffenden nationalen Gremien erst nach Verstreichen der Frist für einen Protest über diese Gründe in Kenntnis gesetzt wurden.]

12.4 Einspruchsverfahren sind vertraulich. Die Parteien und die Berufungsinstanz haben Fakten und andere Informationen im Zusammenhang mit der Streitigkeit und dem Verfahren nur in dem Umfang Dritten gegenüber offen zu legen, der für die Verfolgung und die Abwehr des betreffenden Einspruchs erforderlich ist.

13 Entscheidungen von Einspruchsverfahren

13.1 Nach Beendigung der Anhörung hat die Berufungsinstanz so schnell wie möglich über den Einspruch zu entscheiden und die betreffende Entscheidung schriftlich zu verbreiten. Die Berufungsinstanz hat die ursprünglich ergangene, per Einspruch angefochtene Entscheidung entweder zu bestätigen oder außer Kraft zu setzen. Die Berufungsinstanz hat keine darüber hinaus gehende Vollmacht im Hinblick auf die betreffenden Entscheidungen.

- 13.2 Setzt die Berufungsinstanz eine Entscheidung außer Kraft, kann sie dem betreffenden internationalen Sportfachverband Empfehlungen für die – im Lichte dieses Urteils erforderlichen Schritte unterbreiten.
- 13.3 Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist allen betroffenen Parteien zu unterbreiten. Ist der betreffende Einspruch während eines Wettbewerbs eingelegt worden, ist das Ergebnis der Verhandlung ebenfalls dem Organisationskomitee des betreffenden Wettbewerbs mitzuteilen.
- 13.4 Entscheidungen der Berufungsinstanz sind rechtskräftig. Gegen sie kann kein weiterer Einspruch von einem nationalen Gremium eingelegt werden.

Teil 3. Anwendung während bedeutender sportlicher Ereignisse

14 Ad-hoc-Bestimmungen für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren

- 14.1 Das IPC kann in Ergänzung des vorliegenden Internationalen Standards besondere ad-hoc-Bestimmungen für Paralympische Spiele und andere Wettbewerbe erlassen. Die internationalen Sportfachverbände können gleichfalls in Ergänzung des vorliegenden Internationalen Standards besondere ad-hoc-Bestimmungen für Wettbewerbe erlassen, die unter ihrer Aufsicht ausgetragen werden.